

# **Satzung des Regionssportbundes Hannover e.V.**

## **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

1. Der Regionssportbund Hannover e.V. im folgenden "Regionssportbund" genannt, ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller in der Region Hannover ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V., im folgenden "LandesSportBund" genannt, sind. Die Rechte des Stadtsportbundes Hannover e.V. bleiben unberührt.
2. Der Regionssportbund ist eine Gliederung des LandesSportBundes. Der Regionssportbund hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Regionssportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Regionssportbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionssportbundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Regionssportbund verfolgt als Ziel die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Regionssportbund fördert besonders den Amateursport.
3. Seine Aufgaben sind vorwiegend:
  - a) Wahrung der sportlichen Ideale,

- b) Vertretung der sporttreibenden Vereine bei den kommunalen und staatlichen Stellen,
  - c) Förderung der Jugendarbeit und –pflege,
  - d) Förderung von Neugründungen und Erweiterungen von Sportvereinen,
  - e) Förderung des Sportstättenbaus,
  - f) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
  - g) Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine, Fachverbände und Sporthingebände,
  - h) Förderung der Idee des Deutschen Sportabzeichens,
  - i) Aus- und Fortbildung von Vereinsmitarbeitern.
4. Der Regionssportbund ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Alle Aufgaben im Regionssportbund können sowohl von Frauen als auch Männern durchgeführt werden.

#### **§ 4 Fachverbände**

1. Die innerhalb des Regionssportbundes tätigen Fachverbände geben sich, soweit erforderlich, ihre Satzungen und Ordnungen selbst. Sie haben hierbei die sich aus den Satzungen und Ordnungen des LandesSportBundes und des Regionssportbundes ergebenden Bestimmungen zu beachten.
2. Sie verwalten danach ihre Angelegenheiten unter voller technischer und finanzieller Selbstständigkeit. Sie lösen die rein fachlichen Aufgaben. Der Regionssportbund ist in allen überfachlichen Fragen zuständig.
3. Als Fachverband im Sinne dieser Satzung gilt nur der Zusammenschluss von mindestens fünf die gleiche Sportart betreibenden Sportvereinen, die dem Regionssportbund angehören. Der Fachverband muss organisierten Wettkampfsport mindestens auf Kreisebene betreiben.

## **§ 5 Sportringe**

1. Die innerhalb des Regionssportbundes tätigen Sportringe, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften Sport auf kommunaler Ebene – im folgenden "Sportringe" genannt – geben sich, soweit erforderlich, ihre Satzungen und Ordnungen selbst. Sie haben hierbei die sich aus den Satzungen und Ordnungen des LandesSportBundes und des Regionssportbundes ergebenden Bestimmungen zu beachten.
2. Sie verwalten danach ihre Angelegenheiten unter voller technischer und finanzieller Selbstständigkeit. Sie lösen die rein sportpolitischen Aufgaben in ihren Kommunen für die dem LandesSportBund und dem Regionssportbund angehörenden Vereine.

## **§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Regionssportbund ist eine Gliederung des LandesSportBundes. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
2. Die Selbstständigkeit der dem Regionssportbund angehörenden Vereine, Fachverbände und Sportringe in ihrer inneren Ausrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum Regionssportbund nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Die Fachverbände und Sportringe sind außerordentliche Mitglieder im Regionssportbund Hannover.
2. Die in der Region Hannover gem. § 1 tätigen gemeinnützigen Sportvereine (im folgenden Vereine genannt) erwerben die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder des LandesSportBundes und damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Regionssportbund.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft im LandesSportBund,
  - b) durch Auflösung des Vereins.
  - c) durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Regionssportbund unberührt.

## **§ 9 Ausschlussgründe**

Der geschäftsführende Vorstand des Regionssportbundes kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LandesSportBund beantragen, wenn das Mitglied

- a) die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt oder
- b) mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem Regionssportbund gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde,
- c) einen der Ausschlussgründe erfüllt, die einen Ausschluss aus dem LandesSportBund rechtfertigen,
- d) den Betroffenen ist vor Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Regionssportbundes teilzunehmen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Regionssportbund zu verlangen;

- c) die Beratung des Regionssportbundes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Regionssportbundes zu befolgen;
- b) die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
- c) nicht gegen die Interessen des Regionssportbundes zu verstoßen,
- d) die vom Regionssportbund benötigten Auskünfte zu erteilen,
- e) dem Regionssportbundvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- f) den Regionssportbund von Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die eine Auflösung des Vereins befürchten lassen,
- g) dem Regionssportbund die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen. Der Regionssportbund Hannover e.V. ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung von Zuschüssen bei den Empfängern unmittelbar zu prüfen. Soweit es der Prüfungszweck erfordert, kann dabei die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Mittel ausgedehnt werden,
- h) die Bestandserhebungen fristgemäß abzugeben,
- i) die Gemeinnützigkeit regelmäßig nachzuweisen.

## **§ 12 Die Organe des Regionssportbundes**

1. Organe des Regionssportbundes sind:
  - a) der Sporttag,

- b) der Hauptausschuss,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der geschäftsführende Vorstand,
- e) der Jugendsporttag.

2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 13 Der Sporttag**

1. Der Sporttag ist das oberste Organ des Regionssportbundes.

2. Delegierte des Sporttages sind:

a) die Vertreter der Vereine

Jeder Verein hat für die ersten 500 Vereinsmitglieder eine Grundstimme, die nur von einem volljährigen Delegierten wahrgenommen werden kann. Die Vereine sind berechtigt, für weitere jeweils angefangene 500 Vereinsmitglieder einen weiteren Delegierten zu entsenden.

b) die Vertreter der Fachverbände und der Sportringe

(Die Fachverbände und die Sportringe entsenden für je angefangene 5.000 Mitglieder der Vereine einen Delegierten, wobei der erste Delegierte volljährig sein muss.)

c) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,

d) die Kassenprüfer.

3. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

4. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, vorstehend sind andere Altergrenzen bestimmt.

### **§ 14 Einberufung des Sporttages**

1. Der ordentliche Sporttag findet in dem Jahr statt, in dem auch der ordentliche Landessporttag abgehalten wird. Er soll so

rechtzeitig vor dem Landessporttag stattfinden, dass die dortigen Mitgliedschaftsrechte nicht beeinträchtigt werden. Er wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Sport-Info des Regionssportbundes oder einer gesonderten Einladung einberufen. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum der Absendung.

2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte vorsehen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - g) Anträge.
3. Ein außerordentlicher Sporttag ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufen, wenn:
  - a) die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung beschließt oder
  - b) die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung beschließt oder
  - c) 10 % der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
4.
  - a) Anträge zum ordentlichen Sporttag müssen dem Vorstand bis zum 31. März des Jahres in dem der Sporttag stattfindet, schriftlich vorliegen.
  - b) Anträge zum außerordentlichen Sporttag gelten als fristgerecht, wenn sie dem Vorstand 10 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin schriftlich vorliegen.

5. Dringlichkeitsanträge sind nur durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss zuzulassen; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

## **§ 15 Aufgaben des Sporttages**

1. Dem Sporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Regionssportbundes zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) Die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b) Die Wahl des Gesamtvorstandes (§ 18 Abs. 2). Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit dem nächsten ordentlichen Sporttag.
- c) Die Wahl der Kassenprüfer. Der Regionssportbund hat vier Kassenprüfer, deren Amtszeit bis zum übernächsten ordentlichen Sporttag dauert.

An jedem Sporttag sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. An dem Sporttag, an dem diese Satzung in Kraft tritt, werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die eine Amtszeit bis zum übernächsten ordentlichen Sporttag und zwei weitere Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer mit einer Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen Sporttag gewählt. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Amtszeit rückt der Ersatzkassenprüfer für den Rest der Amtszeit nach.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und auch in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Gesamtvorstandes gewesen sein.

- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß der Ehrungsordnung.
- e) Die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit.
- f) Die Genehmigung der Haushaltspläne für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Sporttag.



- g) Die Beschlussfassung über die Finanzordnung.
  - h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionssportbundes.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Sporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellv. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
2. Der hauptamtliche Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

### **§ 17 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und verantwortlich und vertritt den Regionssportbund gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Er hat dem Gesamtvorstand regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung zu erstatten.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Regionssportbundes einen

hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und mit ihm einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

5. Ferner kann der geschäftsführende Vorstand zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen sowie für weitere Aufgaben ehrenamtliche Referenten berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Arbeitgeberfunktionen bezüglich der vorgenannten Mitarbeiter dem hauptamtlichen Geschäftsführer zu übertragen.

## **§ 18 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den weiteren zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Sportwart,
  - d) dem Schriftwart,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) dem stellvertretenden Jugendleiter,
  - h) dem Fachverbandsvertreter,
  - i) dem Sportringvertreter.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu 1. a) bis e) erfolgt durch den Sporttag.
3. Die Wahl (f – g) erfolgt durch den Regionsjugendtag für eine § 15 Abs. 1 b) entsprechende Amtszeit.
4. Die Wahl (h und i) erfolgt durch eine Tagung der Fachverbände bzw. der Sportringe für eine § 15 Abs. 1 b) entsprechende Amtszeit.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter im LandesSportBund, seinen Gliederungen, seinen Fachverbänden, seinen Sportringen und in

seinen Mitgliedsvereinen können keine ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Regionssportbund sein.

6. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtszeit ausscheiden, rückt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle nach, der vom Gesamtvorstand gewählt wird. Sollten mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtszeit ausscheiden und hierdurch die Vertretungsberechtigung nicht mehr gegeben sein, ist durch das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder den Gesamtvorstand, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mehr im Amt ist, unverzüglich ein außerordentlicher Sporttag einzuberufen, der dann für die Neuwahlen zuständig ist. Die Amtsperiode der auf einem solchen außerordentlichen Sporttag gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dauert bis zum Ende der regulären Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
7. Sollte ein sonstiges Mitglied des Gesamtvorstandes ausscheiden, kann sich der Gesamtvorstand durch Beschluss aus seinen Reihen oder den Reihen der ordentlichen Mitglieder ergänzen. Einfache Ämterhäufung ist hierbei zulässig, gewährt aber keine weitere Stimme. Der Beschluss über die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Gesamtvorstandes oder die Übernahme des weiteren Amtes innerhalb des Gesamtvorstandes bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

## **§ 19 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Regionssportbundes nach den Gesetzen, den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der vom Sporttag gefassten Beschlüsse. Er tagt mindestens einmal im Quartal.
2. Der Gesamtvorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er regelt Fragen, die sich auf die Förderung des Breitensports, des Frauen- und Seniorensports sowie die Jugend- und Lehrarbeit beziehen. Er erstattet dem Sporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

## **§ 20 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des Regionssportbundes zwischen den Sporttagen.
2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - b) den Vertretern der Fachverbände und der Sporthing. (Die Vertreter der Fachverbände und der Sporthing haben pro angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme. Die auf die Fachverbände und Sporthing entfallenden Stimmen sind von einem Stimmführer einheitlich abzugeben. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.)
3. Der hauptamtliche Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der von den Kassenprüfern gewählten Kassenprüfungsobmann nimmt ebenfalls beratend teil.

## **§ 21 Einberufung des Hauptausschusses**

1. Der Hauptausschuss hat mindestens einmal in den Jahren zu tagen, in denen kein Sporttag stattfindet.
2. Für die Einberufung und Anträge gelten die Bestimmungen über die Einberufung des Sporttages sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist einen Monat beträgt.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte vorsehen:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Haushaltsplan
  - e) Anträge.

## **§ 22 Rechte und Pflichten des Hauptausschusses**

1. Er beschließt über die Geschäfts-, Versammlungs- und Ehrungsordnung.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere die Aufstellung der Haushaltspläne nach den Bestimmungen der Finanzordnung als Beschlussvorlage an den Sporttag.

Dem Hauptausschuss obliegt die Überprüfung der Haushaltsansätze des vom Sporttag beschlossenen Haushaltes.

Er beschließt über etwaig erforderliche Nachtragshaushalte für die Zeit bis zum nächsten Sporttag.

## **§ 23 Suspendierung**

1. Auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand aus wichtigem Grunde Mitglieder der vom Sporttag oder Jugendsporttag gewählten Organe von ihrem Amt bis zum nächsten Sporttag suspendieren, der dann über eine Abberufung zu entscheiden hat. Für die Dauer der Suspendierung gilt der Betroffene als ausgeschieden.
2. Als wichtiger Grund für eine Suspendierung gelten nachfolgende Verstöße:
  - a) Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Regionssportbundes oder des LandesSportBundes.
  - c) Bei Ermittlungsverfahren die strafrechtliche Verurteilungen, die als Vorstrafen gelten, zur Folge haben können.
  - d) Bei Gesetzesverstößen, die die Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Mitgliedes zum Gegenstand haben, sowie bei Straftaten, die sich gegen die Person des Mitgliedes richten, sofern diesbezüglich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Privatklageverfahren eingeleitet wurde.
3. Der Antragsteller der Suspendierung und der hiervon Betroffene haben kein Stimmrecht bei der Abstimmung im Gesamtvorstand.

4. Vor der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist dem zu suspendierenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über die Suspendierung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung dem suspendierten Mitglied schriftlich mit Zugangsnachweis bekannt zu geben.
5. Dem suspendierten Mitglied steht das Recht der Berufung an den Hauptausschuss des Regionssportbundes zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand des Regionssportbundes eingelegt werden. Bei fristgerechtem Eingang des Rechtsmittels haben der Vorsitzende oder sein Vertreter den Hauptausschuss innerhalb von einer Woche zu einer Sitzung mit einer Ladungsfrist von maximal einem Monat einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Suspendierungsbeschluss als nicht erfolgt. Im Berufungsverfahren haben der Gesamtvorstand des Regionssportbundes, der Antragsteller und der Betroffene kein Stimmrecht im Hauptausschuss.
6. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand an ruht die Amtsführung des zu suspendierenden Mitglieds bis zu einer aufhebenden Entscheidung durch den Hauptausschuss.

## **§ 24 Jugendarbeit**

1. Oberstes Organ der Sportjugend ist der Regionsjugendtag.
2. Die Jugendarbeit im Regionssportbund führt der Regionsjugendausschuss unter Leitung des Regionsjugendleiters durch. Der Regionsjugendleiter und die Mitglieder des Regionsjugendausschusses werden vom Regionsjugendtag gewählt.
3. Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung und Jugendordnung des Regionssportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 25 Ausschüsse**

Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen, an deren Sitzungen der Vorsitzende oder von ihm benannte Vertreter teilnehmen können. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll

zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen dem Regionssportbundvorsitzenden vorzulegen.

## **§ 26 Abstimmungen und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn durch Gesetz oder diese Satzung wird eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Auflösung des Regionssportbundes kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Sporttag mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese für die Stimmabgabe vorzuzeigen. Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn dies beantragt wird und sich in offener Abstimmung eine Minderheit von 10 % der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht. Bei Wahlen ist darüber hinaus immer dann geheim abzustimmen, wenn einer der Wahlkandidaten dies beantragt.
6. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter deutlich bekannt zu geben, der die Anträge vor der Abstimmung und nach einer möglichen Aussprache nochmals zu verlesen hat.
7. Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei dessen Annahme wird über die weiteren Anträge zu dieser Sache nicht mehr abgestimmt.
8. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache durch Beschluss.
9. Nach Beginn einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr zulässig.

## **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung des Regionssportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Region Hannover die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sport zu verwenden hat.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder LandesSportBund das fordern.

Beschlossen beim Regionssporttag

am 17. April 2004

in Barsinghausen.

geändert durch Beschluss des GeVo's auf Verlangen des Finanzamtes  
Hannover-Nord am 15.11.2004